

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Oktober 1952

Nummer 79

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 6. 10. 1952, Nordrhein-Westfalen-Atlas (Ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung). S. 1387.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 1. 10. 1952, Meldewesen; hier: Kennzeichnung der Meldescheine bei An- und Abmeldung am 2. Wohnsitz. S. 1388. — RdErl. 2. 10. 1952, Personalausweise; hier: Beendigung der Ausgabe neuer Personalausweise in den Ländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz. S. 1389. — RdErl. 2. 10. 1952, Kontrolle der Wiederausreise von Staatenlosen. S. 1389. — RdErl. 3. 10. 1952, Ausländerstatistik. S. 1389. — RdErl. 6. 10. 1952, Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige. S. 1389.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 6. 9. 1952, Erwerb und Trageweise von Sportabzeichen zur Polizeiuniform. S. 1390.

D. Finanzminister.

RdErl. 29. 9. 1952, Beihilfen an Berufsunteroffiziere nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. S. 1392. — RdErl. 29. 9. 1952, Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 1392.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 2. 10. 1952, Zulassung von Milcherhitzern. S. 1392.

III. Ernährung: AO. 30. 9. 1952, Zum Getreidepreissetz 1952/53; hier: Bestimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde für das Bußgeldverfahren. S. 1394.

G. Arbeitsminister.

Bek. 26. 9. 1952, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-schein-Verordnung. S. 1394. — Mitt. 1. 10. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1952. S. 1393/94.

H. Sozialminister.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1399.

IV. B. Recht: RdErl. 19. 9. 1952, Polizeipflichtigkeit der Ruineneigentümer. S. 1400.

L. Justizminister.

Notizen. S. 1401.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei

Nordrhein-Westfalen-Atlas

(Ein Kartenwerk der Landesplanung und Raumforschung)

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 6. 10. 1952 Lapla-Roe/2259

Als 8. Blatt des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

„Versand und Empfang von Walzwerkserzeugnissen in Nordrhein-Westfalen“

erschienen.

Die Karte zeigt die räumliche Verflechtung der Walzwerke, der wichtigsten Form der eisenschaffenden Industrie, mit den verschiedenen Wirtschaftsgebieten des Landes und Standorten der Weiterverarbeitung nach dem Stande von 1951. In einer Hauptkarte (Maßstab 1:500 000) wird für alle wichtigen Orte der Eisen- und Stahlerzeugung und -verarbeitung der Gesamtversand und -empfang von Walzwerkserzeugnissen dargestellt, und zwar gegliedert nach Liefer- und Empfangsbezirken innerhalb des Landes, in der Bundesrepublik und im Ausland. 12 Nebenkarten verdeutlichen den Versand nach Absatzrichtung und Gesamtmenge, 9 geographische Darstellungen zeigen für die einzelnen Sorten (Walzdraht, Stahlröhren, Bleche, Halbzeug usw.) die Verflechtungen zwischen den Teilbezirken des Landes. Der ausführliche Erläuterungstext behandelt die Entwicklung des Eisen-gewerbes zur Großindustrie unserer Tage und gibt einen Überblick über die Mannigfaltigkeit dieses Wirtschaftszweiges und seine standortmäßigen Abhängigkeiten.

Die Karte kann durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 98, Ruf 6 62 31, zum Preise von 8 DM zuzüglich Porto und Verpackung, bezogen werden.

— MBl. NW. 1952 S. 1387.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Meldewesen; hier: Kennzeichnung der Meldescheine bei An- und Abmeldung am 2. Wohnsitz

RdErl. d. Innenministers v. 1. 10. 1952 — I — 13.55 — 680/50

Das Gesetz über das Meldewesen im Lande Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) vom 28. April 1950 (GV. NW. S. 117) schreibt vor, daß An- und Abmeldungen auch am 2. Wohnsitz, der neben dem Hauptwohnsitz begründet wird, vorzunehmen sind. Eine Ab- und Wiederanmeldung am Hauptwohnsitz wird in diesem Falle dagegen nicht verlangt. Hieraus ergibt sich für die auf den Meldescheinen aufbauende Wanderungsstatistik, die als Grundlage für die Fortschreibung der Bevölkerung dient, eine erhebliche Fehlerquelle.

Nach Mitteilung des Statistischen Landesamtes läßt sich diese Fehlerquelle weitgehend ausschalten, wenn aus dem Abmeldeschein hervorgeht, daß es sich um eine Abmeldung vom 2. Wohnsitz handelt.

Ich bitte daher, künftig bei der Abmeldung vom 2. Wohnsitz den Abmeldeschein mit dem gleichen Vermerk („2. Wohnsitz“) zu versehen, den die Meldebehörden bereits zur Kennzeichnung des Anmeldescheins bei der Anmeldung am 2. Wohnsitz verwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1388.

1952 S. 1389 o.
aufgeh.
1955 S. 1211 Nr. 28

Personalausweise; hier: Beendigung der Ausgabe neuer Personalausweise in den Ländern Schleswig-Holstein und Rheinland-Pfalz

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1952 — I — 13.45 — 83/50

Der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein hat mitgeteilt, daß die Ausstattung der Bevölkerung mit Personalausweisen auf Grund des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) im Lande Schleswig-Holstein am 14. Oktober 1952 abgeschlossen sein wird. Die auf Grund der Mil.-Reg. VO. Nr. 53 in Schleswig-Holstein ausgestellten Personalausweise ohne Lichtbild verlieren mit dem 15. Oktober 1952 ihre Gültigkeit als amtliches Ausweisdokument.

Im Lande Rheinland-Pfalz ist die Erstaussstattung der Bevölkerung mit neuen Personalausweisen am 30. Juni 1952 beendet worden.

— MBl. NW. 1952 S. 1389.

1952 S. 1389
(Wiederausreise
v. Staatenlosen)
aufgeh.
1956 S. 2005

Kontrolle der Wiederausreise von Staatenlosen

RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1952 — I 13—38
Nr. 640/52

Die irrtümliche Anwendung u. a. RdErl. seitens einer Paßbehörde gibt mir Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es sich bei der im zweiten und dritten Absatz erwähnten Nutzungsfrist um die Nutzungsfrist in ausländischen Wiedereinreisestichtvermerken handelt, die Staatenlosen erteilt werden und sie berechtigen, innerhalb der festgesetzten Frist — auch Rückkehrfrist genannt — in das Land zurückzukehren, welches das Reisepapier ausgestellt hat.

Eine Verlängerung dieser Frist, etwa in Form einer Aufenthaltsgenehmigung, ist unzulässig, da das Land, welches die Frist festgesetzt hat, nicht verpflichtet ist, den Staatenlosen nach Ablauf derselben wieder aufzunehmen. Die Wiederaufnahme wird vielmehr in solchen Fällen regelmäßig verweigert.

Bezug: RdErl. v. 30. Juni 1952 — I 13—38 Nr. 460/52 — (MBl. NW. S. 733).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1389.

1952 S. 1389
(Ausländerstatistik)
aufgeh.
1955 S. 1388 Nr. 281

Ausländerstatistik

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1952 — I 12—11
Nr. 1101/52

Die nach dem Bezugsverlaß von den Kreisbehörden — Ausländerämter — dem Landeskriminalpolizeiamt zu erstattenden Meldungen über die persönlichen Verhältnisse der Ausländer bilden die Unterlagen für die vom Statistischen Landesamt gefertigte Ausländerstatistik.

Im Interesse einer schnellen und vollständigen Auswertung dieser Meldungen bitte ich, die von dem Statistischen Landesamt in Zweifelsfällen gehaltenen Rückfragen unverzüglich auf dem direkten Wege zu beantworten.

Bezug: RdErl. v. 29. 2. 1952 — I 13—63 Nr. 1507/51 —.

An das Statistische Landesamt in Düsseldorf,
die Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1389.

1952 S. 1389 u.
aufgeh.
1955 S. 1200 Nr. 362

Erteilung von Sichtvermerken an luxemburgische Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 6. 10. 1952 — I — 13.38 —
515/52

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes wurde zwischen der Bundesregierung und der Großherzoglich Luxemburgischen Regierung zur Erleichterung des Geschäfts- und Reiseverkehrs mit Wirkung vom 1. Juli 1952

unter Zusicherung der Gegenseitigkeit eine Vereinbarung über die Erteilung von Sichtvermerken getroffen.

Hiernach können luxemburgische Staatsangehörige, die eine Aufenthaltserlaubnis für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besitzen, einen Wiedereinreisestichtvermerk mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, der zu einer unbegrenzten Zahl von Wiedereinreisen berechtigt, erhalten. Personen, die eine befristete Aufenthaltserlaubnis besitzen, erhalten einen Wiedereinreisestichtvermerk für die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis.

Die Bestimmungen der Ausländerpolizeiverordnung sowie die Anordnungen über die Versagung und Ungültigkeitserklärung von Sichtvermerken bleiben unberührt.

Die zuständigen deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland erteilen nach der genannten Vereinbarung luxemburgischen Staatsangehörigen, die sich nicht länger als drei Monate in dem Gebiete der Bundesrepublik Deutschland aufhalten wollen und eine Arbeitsstelle nicht anzutreten beabsichtigen, bei Vorlage eines gültigen luxemburgischen Passes Einreisestichtvermerke mit einer Gültigkeitsdauer von einem Jahr, die zu einer unbegrenzten Zahl von Einreisen berechtigen. — Die deutschen Sichtvermerksbehörden im Ausland können luxemburgischen Staatsangehörigen, die in Deutschland studieren wollen oder sich in eine Klinik oder ein Sanatorium zum Zwecke einer Kur zu begeben beabsichtigen, Sichtvermerke für eine einmalige Einreise erteilen, auch wenn der Aufenthalt von längerer Dauer sein sollte.

Die Sichtvermerksgebühren betragen:

zur einmaligen Durchreise oder zur einmaligen Durchreise und zurück	1.— DM
Tagesvisum mit 24stündiger Gültigkeitsdauer	1.— „
zur einmaligen Einreise oder zur einmaligen Wiedereinreise	5.— „
zur beliebig häufigen Einreise, Wiedereinreise oder Durchreise (Gültigkeitsdauer ein Jahr)	10.— „
Einreisestichtvermerk für Studierende (gültig für die Dauer eines Studiensemesters)	frei
Einreisestichtvermerk für junge Landwirte zur Ableistung eines landwirtschaftlichen Praktikums	frei
Einreisestichtvermerk für Journalisten, die einen gültigen Presseausweis besitzen	frei
für die Erteilung von Sammelsichtvermerken für jeden Teilnehmer an der Gemeinschaftsreise (jedoch mindestens 10 Personen)	—,50 DM

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1389.

1952 S. 1390
erg. d.
1954 S. 409

IV. Öffentliche Sicherheit

1952 S. 1390
teilaufgeh.
1955 S. 770 u.

Erwerb und Trageweise von Sportabzeichen zur Polizeiuniform

RdErl. d. Innenministers v. 6. 9. 1952 — IV E 3 (Sport) —
Tgb. Nr. 971/52

A) Über die Verleihung des deutschen Sportabzeichens ist nach anfänglicher unterschiedlicher Handhabung in den einzelnen Bundesländern nunmehr eine einheitliche Regelung durch den Deutschen Sportbund erfolgt. Über die bundeseinheitliche Verleihung des deutschen Sportabzeichens hat der Landessportbund Nordrhein-Westfalen — Abt. Sportabzeichen — Arnsberg, Ringstr. 4, ein 4seitig bedrucktes Merkblatt herausgegeben.

Diesem Merkblatt ist zu entnehmen,

daß in den Bedingungen für den Erwerb des Leistungsabzeichens in Bronze der Gruppe 2 (Pferdsprung) gegenüber den früheren Bedingungen eine Änderung erfolgte; ebenso sind die Bedingungen für die Erlangung des Abzeichens in Gold in den Gruppen 2, 3 und 5 abweichend von den Bedingungen für das Bronze-Abzeichen geändert worden.

Die Polizeibehörden und Polizeidienststellen werden gebeten, soweit noch nicht geschehen, die neuen

1952 S. 1390
erg.
1955 S. 1064 o.

1952 S. 1390
geänd.
1955 S. 770 u. (S. 2249/50)

Bedingungen bei der genannten Geschäftsstelle in Arnsberg anzufordern.

- B) Nachdem das deutsche Sportabzeichen inzwischen auch in großer Form wieder geschaffen wurde, ordne ich auf Grund der Empfehlung des Deutschen Polizeisportkuratoriums nunmehr nachstehende Regelung über die Trageweise von Sportabzeichen zur Polizeiuniform an:

Die bisher von den Landessportverbänden verliehenen Sportabzeichen und das frühere Reichssportabzeichen dürfen zur Uniform nicht mehr getragen werden. Die alten Sportabzeichen können bei der Führung des Besitznachweises bei den Landessportverbänden umgetauscht werden. An der Polizeiuniform wird grundsätzlich nur ein sportliches Leistungsabzeichen an der linken Brustseite in großer Form getragen.

Alle Polizeibeamten, die das Sportabzeichen an der Uniform tragen, haben von dem auf das Verleihungsjahr folgenden Kalenderjahr ab jährlich nachstehende Zusatzprüfungen abzulegen:

- a) Inhaber des Sportabzeichens in Bronze:

Zwei Übungen aus den Sportabzeichenbedingungen, wovon nach Möglichkeit eine Übung im Schwimmen abgelegt werden soll.

- b) Inhaber des Sportabzeichens in Silber:

Eine Übung aus den Sportabzeichenbedingungen, nach Möglichkeit im Schwimmen.

- c) Inhaber des Sportabzeichens in Gold:

Keine Übungen.

Wenn in einer Polizeibehörde, einer Abteilung der Bereitschaftspolizei, oder an einer Polizeischule mindestens zwei bestätigte Prüfer vorhanden sind, können die Prüfungen innerhalb der betreffenden Polizeibehörde usw. abgenommen werden, vorausgesetzt, daß die Prüfung vorher dem Kreisobmann des Sportabzeichen-Ausschusses mitgeteilt und von ihm ein anderer Prüfer hinzubeordnet wird. Der Kreisobmann versieht das Prüfungsergebnis im Bedingungsheft mit Unterschrift und Stempel.

Bestimmungen meines Erl. vom 6. 12. 1948 — IV C 6 — 4616/48 —, die mit vorstehender Regelung nicht übereinstimmen, sind als überholt zu betrachten und verlieren hiermit ihre Geltung.

- C) Das Deutsche Reiterabzeichen

wird nach den Bedingungen der Zentralkommission für die Leistungsprüfungen von Warmblut- und Kaltblutpferden verliehen und darf in großer Form in Bronze, Silber oder Gold zur Uniform getragen werden. Wiederholungsübungen zur ständigen Trageweise dieses Abzeichens an der Uniform sind nicht erforderlich. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß nur entweder das Sportabzeichen oder das Reiterabzeichen zur Uniform getragen werden darf.

- D) Das Polizeibergführerabzeichen:

Das Polizeibergführerabzeichen wird vom Lande Bayern auch an Angehörige der Polizeien anderer Länder verliehen. Es ist nicht als sportliches Leistungsabzeichen, sondern als dienstliche Auszeichnung anzusehen. Das Bergführerabzeichen kann daher neben einem sportlichen Leistungsabzeichen an der Uniform getragen werden.

- E) Das Tragen von Segelfliegerabzeichen, Polizei-Skiführerabzeichen und anderer, vorstehend nicht genannter sportlicher Leistungsabzeichen an der Uniform ist unzulässig.

- F) Der Besitz des Sportabzeichens und die jährlichen Wiederholungen der vorgeschriebenen sportlichen Übungen sind in den Personalunterlagen der Polizeibeamten aktenkundig zu machen.

- G) Ich treffe diese Anordnung in der Erwartung, daß durch das Tragen des Sportabzeichens zur Uniform der Anreiz zu seinem Erwerb gestärkt und damit die sportliche Betätigung der Polizeibeamten besonders gefördert wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Polizeibehörden und Polizeidienststellen.

— MBl. NW. 1952 S. 1390.

D. Finanzminister

Beihilfen an Berufsunteroffiziere nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1952 — B 3001 — 11595/IV

Mit Rundschreiben vom 1. September 1952 — I B — B A 2162 — 28/52 — I A — P 1607 — 8/52 (MinBlFin. 1952 S. 521) gibt der Herr Bundesminister der Finanzen bekannt:

„Mit Zustimmung des Herrn Bundesministers des Inneren bin ich damit einverstanden, daß die nach § 54 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG vorerst auf die Dauer von 12 Monaten zu bewilligenden Beihilfen an Berufsunteroffiziere bei Vorliegen der Voraussetzungen der Verwaltungsvorschriften Nr. 3 zu § 54 auf Antrag bis zur Dauer von weiteren 12 Monaten, längstens bis zur beruflichen Unterbringung oder Selbständigmachung weiterbewilligt werden.“

— MBl. NW. 1952 S. 1392.

Erhöhung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG.

RdErl. d. Finanzministers v. 29. 9. 1952 — B 3001 — 11595/IV

Mit Rundschreiben vom 2. September 1952 — I B — BA 1050 — 59/52 — I A — P 1607 — 6/52 (MinBlFin. 1952 S. 521) gibt der Herr Bundesminister der Finanzen bekannt:

„Bezug: Mein Rundschreiben vom 28. 6. 1952 — I B — B A — 1050 — 15/52 —

1. Die Vorschrift des § 6 des Ersten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 6. 12. 1951 (BGBl. I S. 939) hat durch Kapitel III § 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. 8. 1952 (BGBl. I S. 582) eine neue Fassung erhalten. Diese Fassung weicht von der mit meinem Rundschreiben vom 28. 6. 1952 — I B — BA 1050 — 15/52 — mitgeteilten insoweit ab, als an der Erhöhung auch die ehemaligen Angehörigen der in § 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände teilnehmen. Soweit Versorgungsbezüge nach § 61 Abs. 4 a. a. O. in Verbindung mit meinem Erlaß vom 21. 8. 1952 — I B — BA 2118 — 82/52 — aus Mitteln des Bundes vorschußweise gezahlt werden und eine genaue Berechnung der zustehenden Bezüge sofort nicht möglich ist, bitte ich, nach dem oben bezeichneten Rundschreiben vom 28. 6. 1952 zu verfahren.

2. Zur Vermeidung von Zweifeln weise ich außerdem auf das Folgende hin:

- a) An der Erhöhung der Versorgungsbezüge nehmen auch diejenigen Versorgungsempfänger nach dem Gesetz zu Art. 131 GG teil, die bisher nur Abschlagszahlungen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben der Bundesminister des Inneren und der Finanzen vom 21. 5. 1951 — 25 — 842/51 — und I BR 1190 — 147/51 —, vorläufige Versorgungsbezüge oder Überbrückungshilfe erhalten. Die Zuzahlung beträgt in diesem Falle sechzehn vom Hundert der Versorgungsbezüge.
- b) Die an der Erhöhung nach § 6 Abs. 2 (Neufassung) des Ersten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes teilnehmenden Übergangsgehälter errechnen sich nach § 37 des Gesetzes zu Art. 131 GG aus den am 8. 5. 1945 erdienten und nicht aus den nach § 6 Abs. 1 (Neufassung) des Ersten Besoldungsrechtsänderungsgesetzes erhöhten Ruhegehältern. Entsprechendes gilt für die Übergangsbezüge.“

— MBl. NW. 1952 S. 1392.

E. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung Zulassung von Milcherhitzern

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 2. 10. 1952 — II Vet. 2313 Tgb.Nr. 2245/52

Durch den gem. Erl. des Bundesministers des Inneren und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Juni 1952 — III B 14 — 3780/19 — 802/52 4753/825/52 — veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 2. Juli 1952, sind nachstehende Apparate-typen zur Durchführung der Hoch-, Kurzzeit- und Dauererhitzung von Milch unter folgenden Zulassungsnummern und Prüfungskennzeichen zugelassen worden:

1. Für Hoherhitzung:

- Nr. 60 Trommelhoherhitzer aus nichtrostendem Stahl mit konischer Trommel der Fa. Gebr. Klaus Maschinenfabrik, Flensburg, unter dem Prüf.-Kennzeichen „Kiel XIX nichtrostender Stahl“.
- Nr. 61 Trommelhoherhitzer aus nichtrostendem Stahl mit zylindrischer Trommel der Fa. Gebr. Klaus Maschinenfabrik, Flensburg, unter dem Prüf.-Kennzeichen „Kiel XIX nichtrostender Stahl“.
- Nr. 62 Plattenerhitzer „Sigma 8“ 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa.

Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, als wasserbeheizter Hoherhitzer unter dem Prüf.-Kennz. „Kiel XXXV“.

- Nr. 63 Plattenerhitzer „Norma 8“ 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa. Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, als wasserbeheizter Hoherhitzer unter dem Prüf.-Kennzeichen „Kiel XXXV“.
- Nr. 64 Plattenerhitzer „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“ 2000, 2500, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa. Hecht und Tödt GmbH., Kiel, als wasserbeheizter Hoherhitzer unter dem Prüf.-Kennzeichen „Kiel XXXV“.

2. Für Kurzzeiterhitzung:

- Nr. 201 Plattenerhitzer „Sigma 8“ 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa. Kühlerwerk W. Schmidt, Bretten/Baden, als heißwasserbeheizter Kurzzeiterhitzer unter dem Prüf.-Kennz. „Kiel Nr. 19“.
- Nr. 202 Plattenerhitzer „Norma 8“ 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa. Roth's Molkereimaschinenfabrik, Stuttgart, als heißwasserbeheizter Kurzzeiterhitzer unter dem Prüf.-Kennz. „Kiel Nr. 19“.
- Nr. 203 Plattenerhitzer „Tödt Plattenerhitzer Modell Hecht“, 2000, 3000, 4000, 5000, 6000, 8000 und 10 000 l/h der Fa. Hecht und Tödt GmbH., Kiel, als heißwasserbeheizter Kurzzeiterhitzer unter dem Prüf.-Kennzeichen „Kiel Nr. 19“.

3. Für Dauererhitzung:

- Nr. 18 Einzellen-Dauererhitzungswanne der Fa. Ed. Ahlborn AG., Hildesheim, für 100 bis 600 Lit. Inhalt, Innenwanne aus nichtrostendem Stahl, für Dampf- oder Heißwasserbeheizung unter dem Prüfungskennzeichen „Kiel R“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1392.

III. Ernährung

Zum Getreidepreisgesetz 1952/53; hier: Bestimmung der zuständigen Verwaltungs- behörde für das Bußgeldverfahren

AO. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 9. 1952 — III A 2a — 1496/52

Das Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen ist zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) in allen Fällen von Zuwiderhandlungen gegen

1. die auf Grund des § 6 Abs. 1 des Getreidepreisgesetzes 1952/53 vom 9. Juli 1952 (BGBl. I S. 369) erlassenen Bestimmungen,
2. die auf Grund des § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 des Getreidepreisgesetzes 1952/53 bestehende Auskunftspflicht.

— MBl. NW. 1952 S. 1394.

F. Arbeitsminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstoff- erlaubnisschein-Verordnung

Bek. d. Arbeitsministers v. 26. 9. 1952 — III 4 — 8723

Nachstehender Sprengstoff-erlaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. u. Jahr der Ausstellung:	Aussteller:
P. Reichertz, Orenhofen 154	B Nr. 36/52 vom 20. 3. 1952	Gewerbe- aufsichtsamt Aachen

— MBl. NW. 1952 S. 1394.

Aufstellung

über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. September 1952 registrierten Tarif- vereinbarungen nach dem Stande vom 1. Oktober 1952

Mitt. d. Arbeitsministers v. 1. 10. 1952 — IV 3 — 9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
2590	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Waldarbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 9. 1952 zur Wiederinkraftsetzung der Anlage 2 zum Tarifvertrag vom 1. 8. 1951	1. 5. 1952	1300/1
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2591	Tarifvereinbarung über die Entlohnung der Heildiener im Steinkohlenbergbau (Ruhr und Aachen) vom 27. 8. 1952 zur Abänderung der Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau vom 1. 5. 1951	1. 8. 1952	1199/4
2592	Tarifvereinbarung über die Entlohnung der Heildiener im Steinkohlenbergbau in Ibbenbüren, Barsinghausen, Obernkirchen und Minden vom 10. 9. 1952 zur Abänderung der Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau vom 1. 5. 1951	1. 9. 1952	1199/5
2593	Tarifvereinbarung für den Aachener Steinkohlenbergbau über ein erfolganteilsystem zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer des Unter- und Übertagebetriebes an dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Leistungssteigerung vom 5. 9. 1952	1. 9. 1952	1368/5
2594	Tarifvereinbarung für den Steinkohlenbergbau in Ibbenbüren, Barsinghausen, Obernkirchen und Minden über ein erfolganteilsystem zum Zwecke der Beteiligung der Arbeitnehmer des Unter- und Übertagebetriebes an dem wirtschaftlichen Ergebnis einer Leistungssteigerung vom 10. 9. 1952	1. 9. 1952	1368/6
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2595	Vereinbarung für die Angestellten und Meister in der keramischen Industrie in der brit. Zone — Weitergeltung der Tarifordnung als Rahmen-tarif — vom 5. 9. 1952	1. 5. 1951	1650

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2596	Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. 6. 1952	1. 1. 1952	1643
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2597	Lohnvereinbarung für die Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 24. 7. 1952	1. 8. 1952	655/4
2598	Tarifvertrag (Mantelbestimmungen) für gewerbliche Arbeitnehmer der Leder herstellenden Industrie in Niedersachsen, Bremen und den Reg.-Bez. Detmold und Münster des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1952	1. 9. 1952	1644
2599	Manteltarifvertrag für gewerbliche Arbeiter der ledererzeugenden Industrie Rechtsrhein vom 1. 7. 1952	1. 9. 1952	1636
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2600	Vereinbarung vom 30. 7. 1952 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Arbeiter in der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 10. 9. 1949		551/2
2601	Vereinbarung vom 30. 7. 1952 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten in der Zuckerindustrie im Bundesgebiet vom 19. 9. 1949		552/1
2602	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Zuckerindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 10. 9. 1952	1. 9. 1952	1257/1
2603	Lohn- und Gehaltsvereinbarung für die Fleischereien in Nordrhein-Westfalen vom 20. 8. 1952	1. 9. 1952	1639
2604	Lohn-, Gehalts- und Urlaubsvereinbarung für die Mineralwasserindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 31. 7. 1952	31. 7. 1952	1642
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2605	Tarifvertrag vom 14. 8. 1952 über eine Fahr- und Wegegeld- sowie Materialtransport-Regelung für das Stadtgebiet Düsseldorf zum Akkordtarifvertrag für das Platten- und Fliesenlegergewerbe vom 22. 1. 1952	20. 8. 1952	1408/1
2606	Tarifvertrag vom 20. 8. 1952 über eine Fahr- und Wegegeld- sowie Materialtransport-Regelung für das Gebiet Neuß und Umgebung zum Akkordtarifvertrag für das Platten- und Fliesenlegergewerbe vom 22. 1. 1952	21. 8. 1952	1408/2
Gewerbegruppe XXIV (Großhandel)			
2607	Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 12. 8. 1952	1. 9. 1952	1637
2608	Gehaltsabkommen für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 12. 8. 1952	1. 9. 1952	1637/1
2609	Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 12. 8. 1952	1. 9. 1952	1638
2610	Lohnabkommen für gewerbliche Arbeiter im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Münster vom 12. 8. 1952 nebst protokollarischer Erklärung (auch zum Gehaltsabkommen) vom 12. 8. 1952	1. 9. 1952	1638/1
2611	Manteltarifvertrag für alle invalidenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer in den Betrieben des Mineralölvertriebes der ESSO AG. im Gebiet der Bundesrepublik und Westberlin vom 1. 8. 1952	1. 8. 1952	1649
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2612	Vereinbarung vom 11. 7. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für das private Versicherungsgewerbe vom 1. 7. 1949	1. 7. 1952	416/10
2613	Tarifvereinbarung vom 4. 8. 1952 zur Ergänzung der Tarifvereinbarung über Vergütungssätze für Lehrlinge und Anlernlinge der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 12. 7. 1949	1. 4. 1952	505/1
2614	Tarifliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet vom 9. 9. 1952 zur Wiederinkraftsetzung des Lohnabkommens vom 30. 7. 1951	1. 1. 1952	1242/1
2615	Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages für Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler vom 4. 7. 1951 auf die Mitglieder des Verbandes der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. (VGA), Köln, vom 28. 2. 1952	1. 1. 1952	1312/10
2616	Vereinbarung vom 28. 2. 1952 über die Erhöhung der Tarifgehälter aus dem Tarifvertrag für Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler vom 4. 7. 1951	1. 1. 1952	1312/11
2617	Sondervereinbarung vom 29. 2. 1952 für die Mitglieder des Verbandes der bevollmächtigten Generalagenten und Assekuradeure e. V. (VGA), Köln, zum Tarifvertrag für Provisionsgeneralagenturen und Versicherungsmakler vom 4. 7. 1951		1312/12

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
2618	Tarifvereinbarung über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet (ADO Nr. 3 zu § 2 TO.A) vom 27. 4. 1952	1. 3. 1952	1640
2619	Tarifvertragliche Vereinbarung zur Regelung der Vergütungen für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1951 vom 25. 7. 1952	1. 4. 1951	1641
2620	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Vergütungen für die Angestellten der Knappschaften im Bundesgebiet vom 25. 7. 1952	1. 1. 1952	1641/1
2621	Tarifvertrag zur Einräumung der Wahlmöglichkeit für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse zwischen der VBL und der Höherversicherung in der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1647
2622	Tarifvertrag zur Einräumung der Wahlmöglichkeit für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse zwischen der VBL und der Höherversicherung in der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 7. 1952	1647/1
2623	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1648
2624	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1648/1
2625	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 1. 1952	1648/2
2626	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e. V.)	1. 7. 1952	1648/3
Tarifvertragliche Vereinbarungen über Verbesserung der Grundvergütung für jüngere Ersatzkassenangestellte zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und den nachstehend genannten Ersatzkassen:			
2627	Braunschweiger Kasse vom 17./25. 6. 1952	1. 1. 1952	1651
2628	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 17. 6./3. 7. 1952	1. 1. 1952	1652
2629	„Neptun“ Berufskrankenkasse der Binnenschifffahrt vom 17./27. 6. 1952	1. 1. 1952	1653
2630	Buchdrucker-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952	1. 1. 1952	1654
2631	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 17./24. 6. 1952	1. 1. 1952	1655
2632	Gärtner-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952	1. 1. 1952	1656
2633	Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse vom 17./30. 6. 1952	1. 1. 1952	1657
2634	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 20./22. 3. 1952	1. 1. 1952	1658
2635	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 20. 3./25. 4. 1952	1. 1. 1952	1659
2636	Berufskrankenkasse der Techniker vom 20./31. 3. 1952	1. 1. 1952	1660
2637	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 3. 1952	1. 1. 1952	1661
2638	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 3. 1952	1. 1. 1952	1662
2639	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 20. 3./1. 4. 1952	1. 1. 1952	1663
Tarifvertragliche Vereinbarungen über Jubiläumszuwendungen an Ersatzkassenangestellte zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und den nachstehend genannten Ersatzkassen:			
2640	Braunschweiger Kasse vom 17./25. 6. 1952		1664
2641	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 17. 6./3. 7. 1952		1665
2642	„Neptun“ Berufskrankenkasse der Binnenschifffahrt vom 17. 6./3. 7. 1952		1666
2643	Buchdrucker-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952		1667
2644	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 17./24. 6. 1952		1668
2645	Gärtner-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952		1669
2646	Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse vom 17./30. 6. 1952		1670
2647	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 20./22. 3. 1952		1671
2648	Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 20. 3./25. 4. 1952		1672
2649	Berufskrankenkasse der Techniker vom 20./31. 3. 1952		1673
2650	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 20. 3. 1952		1674
2651	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 20. 3. 1952		1675
2652	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 20. 3./1. 4. 1952		1676

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten:	Tarifreg. Nr.
Tarifvereinbarungen über eine einmalige Ausgleichszahlung an Ersatzkassenangestellte zwischen der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen und den nachstehend genannten Ersatzkassen:			
2653	Braunschweiger Kasse vom 17./25. 6. 1952		1677
2654	Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 17. 6./3. 7. 1952		1678
2655	„Neptun“ Berufskrankenkasse der Binnenschifffahrt vom 17./27. 6. 1952		1679
2656	Buchdrucker-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952		1680
2657	Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 17./24. 6. 1952		1681
2658	Gärtner-Krankenkasse vom 17./25. 6. 1952		1682
2659	Hamburgische Zimmerer-Krankenkasse vom 17./30. 6. 1952		1683
2660	Berufskrankenkasse der Werkmeister vom 17./21. 6. 1952		1684
2661	Berufskrankenkasse der Techniker vom 17./20. 6. 1952		1685
2662	Deutsche Angestellten-Krankenkasse vom 9./17. 6. 1952		1686
2663	Kaufmännische Krankenkasse Halle (Saale) vom 17./21. 6. 1952		1687
2664	Hanseatische von 1826 und Merkur-Ersatzkasse vom 17./18. 6. 1952		1688
2665	Vereinbarung über die Einräumung der Wahlmöglichkeit für die Angestellten der braunschweiger Kasse zwischen der VBL und der Höherversicherung in der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1689
2666	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1690
2667	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Braunschweiger Kasse vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1690/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2668	Tarifvertrag Nr. 37 vom 7. 8. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. 32 für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn, die in Wohnwagen untergebracht sind (Bauzug LTV) vom 28. 3. 1952	1. 8. 1952	666/24
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
2669	Gehalts- und Lohnstarifvertrag für das Kölner Gaststätten- und Hotelgewerbe vom 13. 3. 1952	1. 1. 1952	1395/6
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2670	Tarifvertragliche Vereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger der Staatlichen Erfassungsgesellschaft für öffentliches Gut mbH. (STEG) vom 26. 8. 1952		804/13
2671	Tarifvereinbarung vom 14. 8. 1952 über Teuerungszulagen zu den Gehältern aus dem Tarifvertrag für die Angestellten des Deutschen Siedlerbundes e. V. vom 6. 6. 1951	1. 4. 1952	1211/1
2672	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung für weibliche invalidenversicherungspflichtige Hausangestellte der Anstalten des Provinzialverbandes Westfalen vom 11./17. 9. 1952		1258/1
2673	Tarifvertrag vom 12. 8. 1952 über eine Ausgleichszulage für die Lehrlinge der Länder und die Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages über Erziehungsbefähigten vom 27. 6./13. 11. 1951		1268/2
2674	Tarifvereinbarung über die Eingruppierung der Angestellten des Deutschen Wetterdienstes vom 17. 9. 1952	1. 5. 1952	1645
2675	Tarifvereinbarung über eine Vergütung der Angestellten der Anstalten und Heime der Versicherungsträger der Deutschen Bundesbahn — Einbau der 20%igen Erhöhung in die Grundvergütung — vom 26. 8. 1952	1. 1. 1952	1646

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gew.-Gr.: I, XI—XIV, XVI—XVIII, XX, XXII, XXIII, XXV, XXVI und XXXI.

— MBl. NW. 1952 S. 1393/94.

K. Minister für Wiederaufbau

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat Dr. W. Giebner zum Oberregierungsrat; Regierungsrat Dr. B. Oehmen zum Oberregierungsrat; Regierungsrat z. Wv. R. Hessler zum Regierungsrat (Wiederernennung); Amtsrat F. Boese zum Regierungsrat; Assessor Dr. P. Friede zum Regierungsrat.

— MBl. NW. 1952 S. 1399.

IV B. Recht

Polizeipflichtigkeit der Ruineneigentümer

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau vom 19. 9. 1952
IV B 3 — 542 — Tgb.-Nr. 1794/2188/52

Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in Münster vom 31. Januar 1952 — II A 444/51 — ist der Eigentümer eines Trümmergrundstückes gemäß § 20 PVG nach wie vor verpflichtet, von seinem Grundstück ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit auf seine Kosten zu beseitigen. Die Grundstückseigentümer sind

jedoch mitunter auf Grund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten für die Beseitigung der Gefahr zu tragen. Wer zur Beseitigung der Gefahr wirtschaftlich außerstande ist, genügt aber nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen seiner polizeilichen Pflicht schon dadurch, daß er die zuständige Behörde auf die Gefahrenstelle und sein eigenes Unvermögen zur Beseitigung hinweist. In diesen Fällen ist die Behörde zur Beseitigung der Gefahrenstelle aus öffentlichen Mitteln verpflichtet. Außerdem werden es sich die Gemeinden, die von den Ruineneigentümern auf die von den Trümmern drohenden Gefahren aufmerksam gemacht werden, ohne Rücksicht auf eine Prüfung des Unvermögens der Ruineneigentümer angelegen sein lassen müssen, im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zu prüfen, ob sie die in Betracht kommenden Grundstücke vorab, insbesondere mit den von ihnen vom Lande zugeteilten Enttrümmerungsmitteln, selbst enttrümmern lassen können.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

Außenstelle Essen in Essen, Ruhrallee 55,

den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Kronprinzenstr. 35,

alle Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1400.

Notizen

Exequatur an den Generalkonsul von Liberia in Hamburg, Herrn Roland H. Cooper

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul von Liberia in Hamburg ernannten Herrn Roland H. Cooper das Exequatur erteilt. Sein Amtsbereich umfaßt das Gebiet der Bundesrepublik.

— MBl. NW. 1952 S. 1401.

Verzeichnis der Heime und Anstalten in Nordrhein-Westfalen, Stand: November 1951

In Verbindung mit dem Sozialministerium wurde vom Statistischen Landesamt ein Anschriftenverzeichnis erstellt. 82 Seiten, Format DIN A 4, geheftet, mit Kartenumschlag, 2,50 DM. Das Verzeichnis ist zu beziehen durch

das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Heinrichstr. 57.

Die Angaben zu dem Anschriftenverzeichnis und den Gesamtübersichten sind Einzelmeldungen der Heime und Anstalten entnommen. Das hier veröffentlichte Material gibt den Stand von November 1951 wieder, und zwar

Teil I: Namentliche Liste der Heime und Anstalten in Nordrhein-Westfalen,

Teil II: Tabellenanhang.

Die namentliche Liste bringt die Heime und Anstalten nach Verwaltungsbezirken und innerhalb der Kreise nach Heimarten. An erster Stelle sind jeweils die Alters- und Siechenheime genannt. Es folgen die Kinderheime und Waisenhäuser, Kindererholungsheime, Taubstummen- und Blindenheime, Heime für Körperbehinderte, Herbergen zur Heimat und Wandererarbeitstätten, Jugend- und Lehrlingswohnheime, Heime für gefährdete Minderjährige und als letzte die Anstalten für Geistesschwache und Geisteskranken. Ferner gibt das Anschriftenverzeichnis Auskunft über die vorhandene Bettenzahl und die Höhe des Pflegesatzes der einzelnen Anstalten.

Der Teil II der Veröffentlichung bringt die tabellarische Auswertung des Erhebungsmaterials nach verschiedenen Gesichtspunkten.

1952 S. 1402
aufgeh. d.
1954 S. 68

— MBl. NW. 1952 S. 1401.

Suche nach dem niederländischen Staatsangehörigen Hermann (alias Armand) Fuld

Mitt. d. Innenministers v. 2. 10. 1952 — I — 13.55 Fu. 74

Gesucht wird der niederländische Staatsangehörige Hermann (alias Armand) Fuld, geb. am 24. 2. 1916 in Lissabon.

Der Gesuchte ist im Besitze eines niederländischen Reisepasses, ausgestellt in Brüssel am 23. 8. 1951 (Nr. 955 119).

Termin: 15. November 1952 bei dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu obigem Aktenzeichen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

An die Meldebehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1402.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.